

Gebührensatzung

für die Märkte in der Stadt Hildesheim (Marktgebührensatzung)

vom 20.12.1993

(Amtsblatt Landkreis Hildesheim 1993, S. 7xx, in Kraft seit 01.01.1994)

in der Fassung vom 21.12.2020

(1. Änderung vom 11.12.2000, Amtsblatt Landkreis 2001, S. xx, in Kraft seit 01.01.2002)

(2. Änderung vom 25.09.2006, Amtsblatt Landkreis, S. 667, in Kraft seit 26.10.2006)

(3. Änderung vom 16.11.2009, Amtsblatt Landkreis, S. 749, in Kraft seit 03.12.2009)

(4. Änderung vom 04.07.2011, Amtsblatt Landkreis, S. 551, in Kraft seit 21.07.2011)

(5. Änderung vom 21.12.2020, Amtsblatt Landkreis S. 896, in Kraft seit 01.01.2021)

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.09.1993 (Nds. GVBl. S. 359) und des § 71 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.1987 (BGBl. I S. 425), der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29) und des § 13 der Wochenmarktsatzung der Stadt Hildesheim vom 20.12.1993 hat der Rat der Stadt Hildesheim in seiner Sitzung am 20.12.1993 folgende Gebührensatzung für die Benutzung der Wochenmärkte und des Pflöckflötchenmarktes (Marktgebührensatzung) beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Wochenmärkte im Sinne der Wochenmarktsatzung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn der Nutzung bzw. mit Zuweisung einer Standfläche. Sie endet bei Dauererlaubnisinhabern zwei Wochen nach Eingang des schriftlichen Verzichts bzw. ab Widerruf der Standplatzzuweisung.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührenpflichtig ist, wer die Marktflächen für das Marktgeschehen nutzt oder durch Beauftragte nutzen lässt. Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 4

Gebührentarif

1. Maßstab für die Gebührenerhebung ist die Frontmeterlänge der dem Kunden zugewandten Seite des Standplatzes. Seitlich herausragende Teile werden hierbei mit ihrer vollen Abmessung berücksichtigt. Die ermittelte Frontmeterlänge wird auf volle Meter aufgerundet.
2. Die Gebühr beträgt pro Markttag
 - a) bei Tagesständen für jeden Frontmeter 3,30 Euro, mindestens aber 6,00 Euro je Stand,
 - b) bei Dauerständen für jeden Frontmeter 1,60 Euro, mindestens jedoch 2,50 Euro.
3. Gebühren für den Verbrauch von Energie werden zusätzlich erhoben. Sie werden mit jedem einzelnen Marktbesucher nach tatsächlichem Verbrauch abgerechnet.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit

1. Die Gebühr für einen Dauerstand wird einmalig durch Heranziehungsbescheid als Jahresgebühr festgesetzt. Sie orientiert sich insofern nicht an der Anzahl der tatsächlichen Markttage.
2. Die Gebühr für einen Dauerstand ist jeweils zur Mitte eines jeden Quartals in anteiliger Höhe (25 % der Jahresgebühr) ohne weitere Aufforderung an die Stadt Hildesheim zu überweisen.
3. Die Gebühr für einen Tagesstand ist am jeweiligen Markttag dem Bediensteten der Stadt Hildesheim oder dem Obmann in bar gegen Quittung zu entrichten.
4. Nimmt ein Marktbesucher die ihm zugewiesene Fläche nicht in Anspruch, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühr.
5. Verzichtet ein Marktbesucher auf seinen Standplatz (Rückgabe der Erlaubnis), wird eine überzahlte Gebühr erstattet. Dabei ist die Anzahl der Wochen, in denen der Besucher nutzungsberechtigt war, Berechnungsgrundlage.

§ 6

Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 01.01.1994 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Gebührenordnung für die Märkte in der Stadt Hildesheim vom 16.04.1973 in der Fassung der Änderung vom 13.03.1978 und 15.12.1986 außer Kraft.

Hildesheim, den 20.12.1993

gez. Machens
Oberbürgermeister

gez. Dr. Buerstedde
Oberstadtdirektor